



HESSISCHER LANDTAG

16. 07. 2020

Kleine Anfrage

Sabine Waschke (SPD) vom 25.06.2020

Kinderarmut im Landkreis Fulda und der Stadt Fulda

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Bereits mit der Kleinen Anfrage Drucks. 20/2378 wurden gleichlautende Fragen gestellt, deren Beantwortung hier nochmals dargestellt ist. Die Angaben zur genannten Gebietskörperschaft wurden entsprechend ersetzt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Wie definiert sie Kinderarmut?

Definitiv stützt sich die Hessische Landesregierung auf international anerkannte Armutsgefährdungsgrenzen, die sowohl in Deutschland als auch der EU als verbindliche Indikatoren zur Armutsmessung gelten. Als armutsgefährdet gelten demnach Personen (Kinder) in Haushalten mit weniger als 60 % des bedarfsgewichteten durchschnittlichen Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens (Median). Um eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Thema Armut und soziale Ausgrenzung zu ermöglichen, werden von der Landesregierung zur Eingrenzung des Begriffs der Kinderarmut neben einer solchen Armutsrisikoquote viele weitere Indikatoren zugrunde gelegt. Diese zielen darauf, dass sich Kinderarmut nicht nur durch den Mangel an Geld, sondern auch durch den Mangel an sozialen Kontakten, Bildungschancen und sozialer Integration auszeichnet. Die Stärke dieser von der Landesregierung verwendeten Kriterien liegt darin, dass sie ermöglichen, Armut umfassend zu begreifen und Benachteiligung und Ausgrenzung nicht nur auf die materielle Ebene beschränken, sondern auch immaterielle Ressourcen einbeziehen.

Frage 2. Wie viele Kinder leben in den Gemeinden des Landkreises Fulda und der Stadt Fulda nach dieser Definition in Armut?
Bitte getrennt für die Gemeinden angeben.

Frage 3. Wie hat sich die Zahl der Kinder, die in den Gemeinden des Landkreises Fulda und der Stadt Fulda in Armut leben, in den letzten fünf Jahren entwickelt?
Bitte getrennt für die Gemeinden und Jahre angeben.

Die Fragen zwei und drei werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Armutsgefährdungsquote im Sinne einer relativen Einkommensarmut wird nur auf Ebene des Bundeslandes ermittelt. Daher liegen Angaben zur Anzahl der Kinder, die entsprechend dieser Definition in Armut leben, für den Landkreis Fulda und die Stadt Fulda nicht vor.

Als sozialstaatlich bzw. sozialpolitisch festgelegte Armutsgrenze können die Mindestsicherungsleistungen angesehen werden. Sie beziehen sich auf das Unterschreiten eines als gesellschaftlichen Mindeststandard angesehenen Einkommens. Als solcher Armutsindikator lässt sich der Bezug von Leistungen nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – sowie von Sozialhilfe nach dem SGB XII und Leistungen für Asylbewerber nach dem AsylbLG ansehen. In der Statistik zu diesen Leistungen sind flächendeckende kleinräumige Daten von Kindern verfügbar.

Die Anzahl an minderjährigen unverheirateten Kindern, die im Landkreis Fulda insgesamt sowie in den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden und Städten – auch der Stadt Fulda – im jeweils genannten Jahr einer Bedarfsgemeinschaft des SGB II angehörten, findet sich in Anlage 1.

Für die Sozialhilfe (3. Kapitel des SGB XII) und die Asylbewerberleistungen (AsylbLG) ist die Darstellung auf Gemeindeebene nicht aussagekräftig, da viele Positionen aufgrund geringer Fallzahlen nicht in der Statistik dargestellt werden dürfen. Die für den Landkreis Fulda insgesamt vorliegenden Daten hinsichtlich der Empfängerinnen und Empfänger der Leistungen im Alter von unter 18 Jahren sind in Anlage 2 aufgeführt.

Frage 4. Wie viele Kinder sind in den Gemeinden des Landkreises Fulda und der Stadt Fulda gefährdet, in Zukunft in Armut zu leben?

Zur Gefährdung der Kinder, künftig in Armut zu leben, liegen der Hessischen Landesregierung keine Angaben vor.

Frage 5. Welche Gründe nennt sie, dass Kinder im Landkreis Fulda und der Stadt Fulda in Armut leben oder von Armut bedroht sind?

Da Kinder der besonderen Fürsorge und eines besonderen Schutzes bedürfen, hat die Hessische Landesregierung in ihrem 2. Hessischen Landessozialbericht das Schwerpunktthema „Kinderarmut“ in den Mittelpunkt gestellt und hierzu ein eigenes Kapitel verfasst. Darin wird dezidiert auf die Lebenslagen von Kindern in Familien im unteren Einkommensbereich eingegangen und Maßnahmen gegen Kinderarmut diskutiert. Als Gründe der Armut von Kindern werden z.B. das Aufwachsen bei nur einem Elternteil, eine geringe Arbeitsmarktintegration der erwerbsfähigen Haushaltsmitglieder, ein geringes Bildungsniveau der Eltern sowie ein Migrationshintergrund benannt. Besonders von Armut betroffen sind zudem auch Familien mit vielen Kindern. Allerdings gibt es weder einen zwingenden Zusammenhang zwischen der Armut der Familie und der der Kinder, noch ist Kinderarmut nur bei einkommensschwachen Familien anzutreffen.

Frage 6. Welche konkreten Fördermaßnahmen hat sie in den letzten fünf Jahren umgesetzt, um die Kinderarmut im Landkreis Fulda und der Stadt Fulda zu senken?

Frage 7. Welche Mittel im Rahmen von Fördermaßnahmen wurden zur Senkung von Kinderarmut in den letzten fünf Jahren im Landkreis Fulda und der Stadt Fulda abgerufen?

Frage 8. Welche konkreten Fördermaßnahmen erwägt sie zukünftig, um die Kinderarmut im Landkreis Fulda und der Stadt Fulda zu senken?

Die Fragen sechs, sieben und acht werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Grundsätzlich dienen alle Maßnahmen im Bereich der Jugendpolitik und Jugendhilfe entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen der Kinderhilfe und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII) dazu, das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu realisieren. Die Leistungen und Angebote der Kinderhilfe und Jugendhilfe tragen somit insgesamt dazu bei, positive Lebensbedingungen für jungen Menschen und ihre Familien zu erhalten bzw. herzustellen, Bildung und Erziehung zu fördern, gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen zu unterstützen und Benachteiligungen zu vermeiden. Insofern hat die Kinderhilfe und Jugendhilfe auch eine hohe Relevanz in Bezug auf die Vermeidung von Armutsrisiken. Dies gilt ebenso für Angebote der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung wie für die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII.

Die Verantwortung für Leistungen und Angebote der Kinderhilfe und Jugendhilfe liegt in erster Linie bei den Kommunen als örtlichen Trägern der Kinderhilfe und Jugendhilfe. Sowohl die Jugendhilfeplanung, d.h. die Planung und Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote in einer Region, als auch die fallbezogene Beratung und Hilfeplanung haben Einfluss auf eine wirksame Unterstützung von Familien. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen in dieser Aufgabe, beispielsweise durch folgende Förderungen:

- Finanzielle Unterstützung der Träger der außerschulischen Jugendarbeit (darunter auch die öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe) durch Spieleinsätze aus Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten nach dem Hessischen Glücksspielgesetz. Die öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe erhalten ab 1. Januar 2020 2.602.116 € pro Jahr (vorher 2.365.560 €) für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung. Diese Mittel werden durch die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger verteilt; auch der Landkreis Fulda und die Stadt Fulda sind Empfänger.
- Das Land Hessen weist jedes Jahr den 33 örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe finanzielle Mittel für Maßnahmen der Kindererholung und Jugendlicherholung zu. Die Höhe der Mittel beläuft sich auf insgesamt 250.000 € pro Haushaltsjahr. Die Zuwendung wird zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen und den anteilmäßigen Ausgaben für die Beschäftigung von Betreuungskräften gewährleistet. Auch der Landkreis Fulda und die Stadt Fulda sind hier Empfänger.

Des Weiteren stehen eine Reihe von weiteren Fördermöglichkeiten für weitere Akteure (freie und verbandliche) in der Jugendarbeit und außerschulischen Jugendbildung zur Verfügung, beispielsweise für Veranstaltungen, Fortbildungen, Partizipationsprojekte und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit. Hier können ebenfalls Akteure aus dem Landkreis Fulda und der Stadt Fulda Anträge stellen.

Die Verbesserung des frühkindlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes ist von großer sozial- und gesellschaftspolitischer Relevanz. Die Hessische Landesregierung wird von der Überzeugung geleitet, dass der qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung eine entscheidende Bedeutung zukommt, um allen Kindern unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status oder ihrer ethnischen Herkunft von Beginn an gute Förderungsmöglichkeiten und bestmögliche Startchancen zu eröffnen.

Die Hessische Landesregierung erhöht ihre Anstrengungen zur Stärkung der Kinderbetreuung nochmals deutlich, es wird ein Dreiklang von Platzausbau, Weiterentwicklung der Qualität und Ausweitung der Beitragsfreistellung verfolgt. Im Jahr 2018 hat Hessen die Beitragsfreistellung auf alle Kindergartenjahre im Umfang von täglich sechs Betreuungsstunden ausgeweitet. Der Schwerpunkt in der aktuellen Legislaturperiode liegt darin, insbesondere die Qualität der Kindertagesbetreuung in Hessen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Das Land Hessen erhält aus den Gute-Kita-Mitteln des Bundes rund 412 Mio. € für die Jahre 2019 bis 2022. Diese Mittel werden vollständig dafür eingesetzt, um die Mindestpersonalausstattung in den Kindertagesstätten zu verbessern.

Zusätzlich wird die Betriebskostenförderung für Kindertagesstätten und die Kindertagespflege deutlich erhöht. In 2020 stehen dafür 120 Mio. € und dann ab 2021 150 Mio. € mehr pro Jahr für die Kinderbetreuung bereit, um

- die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege durch eine deutlich höhere Betriebskostenförderung zu stärken,
- den Wünschen der Eltern nach längeren Betreuungszeiten durch eine zusätzliche Förderung von langen Öffnungszeiten Rechnung zu tragen und
- die Vielfalt in Kindertagesstätten mit besonderen Herausforderungen mit einer nochmals deutlich erhöhten zusätzlichen Landesförderung zu unterstützen; hiervon profitieren Schwerpunktkitas und Kitas, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen.

Wiesbaden, 13. Juli 2020

Kai Klose

Anlagen

Anlage 1

	2015*	2016*	2017*	2018*	2019*
Lkr. Fulda	3.176	3.068	3.432	3.471	3.314
- Bad Salzschlirf	47	59	81	91	97
- Burghaun	49	44	61	55	46
- Dipperz	16	7	13	15	12
- Ebersburg	49	49	56	54	50
- Ehrenberg (Rhön)	10	12	30	35	25
- Eichenzell	61	49	59	54	60
- Eiterfeld	43	40	26	29	29
- Flieden	81	66	78	79	70
- Fulda, Stadt	1.815	1.739	1.849	1.871	1.793
- Gersfeld (Rhön)	62	64	58	71	67
- Großenlüder	55	45	50	53	43
- Hilders	53	58	78	68	79
- Hofbieber	20	22	31	43	39
- Hosenfeld	34	41	64	53	44
- Hünfeld	213	219	252	269	249
- Kalbach	62	51	54	50	57
- Künzell	152	146	189	202	196
- Neuhof	136	120	127	113	106
- Nüsttal	11	10	11	13	14
- Petersberg	146	150	161	155	141
- Poppenhausen (Wasserkuppe)	20	27	31	34	29
- Rasdorf	14	21	19	19	23
- Tann (Rhön)	26	28	54	46	45

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Auftragsnummer 303687

*) Jahresdurchschnitt

Anlage 2

Lkr. Fulda	2015*	2016*	2017*	2018*	2019*
SGB XII (3. Kapitel)	59	78	71	69	57
AsylbLG	591	784	370	351	313

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

*) zum Erhebungsstichtag 31. Dezember des Jahres